

das neue Bisthum sein kann, so bleibt zu untersuchen, wo ihm sein Platz unter den Urkunden Heinrichs II. einzuräumen ist.

Wir haben schon bemerkt, dass D. 1456 mit einer den Typus von St. 1478 aufweisenden Urkunde verwandt ist, und da die Form der Intitulatio in 1456¹ von den danach in Frage kommenden Urkunden nur in St. 1502 begegnet, so wird man zunächst dieses D. vom Jahre 1009 als die VU. von St. 1456 anzusehen haben. Allein ausserdem weist 1456 noch erhebliche und wörtliche Uebereinstimmungen mit anderen Bamberger DD. Heinrichs II. auf, so in der Arenga mit 1723² und 1724, in der Promulgatio mit 1671, in dem ersten Theile der Dispositio wiederum mit 1723, in dem zweiten über Heinrichs II. Gaben für die Canoniker mit 1654, während Poenformel und Corroboratio in der Hauptsache den Text von 1502 darbieten. Dieses Verhältnis kann auf zwei verschiedene Arten erklärt werden: entweder nämlich gehen alle diese DD. H. II. auf St. 1456 zurück und haben, der eine dies, der andere jenes dem Generalprivileg entnommen, oder die allgemeine Schenkungsurkunde ist aus ihnen allen zusammengesetzt.

Gleich die umfangreiche Arenga zeigt, dass nur der zweite Fall geeignet ist, die Eigenthümlichkeiten von 1456 zu erklären. Sie giebt nämlich säuberlich getrennt hintereinander die ersten Sätze von St. 1502. 1723. 1724, an die sich dann der zweite Satz von 1502 anschliesst. Es ist nun schlechterdings ausgeschlossen, dass zunächst Ba. II, der Verfasser von 1723, den schon in den Gründungsurkunden verwendeten Theil der Arenga ausgelassen und nur den nicht anderweit wiederholten folgenden Abschnitt aus 1456 herausgehoben hätte, und dass dann nach Ba. II der von Bayer GI genannte Schreiber von 1724 bei seiner Benutzung von 1456 alle Bestandtheile von dessen Arenga, die schon in 1502 und 1723 begegnen, sorgfältig vermieden und seine Scheu, irgend einem andern Dictator, ausser dem von 1456, nachzuahmen, so weit getrieben hätte, dass er in seiner Einleitung grade da begann, wo 1723 geendet hatte, und die Vorlage nur bis zu dem Augenblicke abschrieb, wo er in 1456 auf einen mit 1502 gleichlautenden Satz stiess. Da den Dictatoren von 1723 und 1724 ein derartiges Verfahren nicht zuzutrauen ist, bleibt nur die Annahme übrig, dass

1) 'divina praeordinante clementia'. 2) Oder mit dem im wesentlichen gleichlautenden verlorenen D. von 1009, von welchem 1723 eine Wiederholung ist. Vgl. oben S. 143. Der Kürze halber beziehe ich mich im folgenden auf 1723.